

Was lange währt, wird gut? – Der Delegated Act der EU-Kommission für den Wasserstoffeinsatz im Verkehrssektor

Online-Seminar im Rahmen des Projekts Trans4Real, 30.05.2022
Burkhard Hoffmann

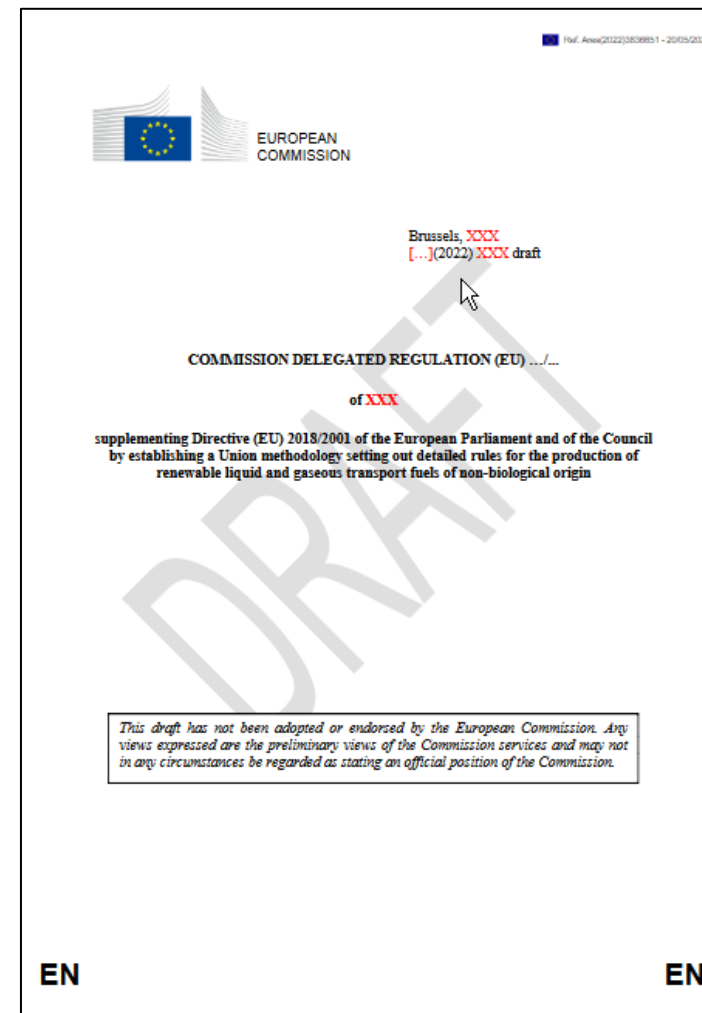
Forschung im Rahmen des Projektes „Trans4Real“



- ▶ Transferforschung aus den Reallaboren in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik (2021-2026)
- ▶ Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gefördertes Vorhaben zu Sektorenkopplung und Wasserstofftechnologien.
 - In Reallaboren erproben Unternehmen neue Wasserstofftechnologien im industriellen Maßstab und in realer Umgebung.
 - In der Transferforschung werden Erkenntnisse aus den Reallaboren verwertbar gemacht und mit Stakeholdern geteilt
 - Dabei werden insb. Maßnahmen für die Weiterentwicklung von Instrumenten zur Zielerreichung u.a. der Deutschen Wasserstoffstrategie aufgezeigt.
- ▶ Stiftung Umweltenergierecht führt die rechtlichen Analysen durch, insb.
 - Auswertung der nationalen und europäischen regulatorischen Rahmenbedingungen
 - Auswertung von Geschäftsmodellen
 - Entwicklung für Lösungsoptionen im Falle von Inkonsistenzen/regulatorischen Lücken

Agenda

- I. Hintergrund und Anwendungsbereich
- II. Vorgaben für den grünen Strombezug
- III. Deep Dive „PPA“
- IV. Weiteres Verfahren und Ausblick

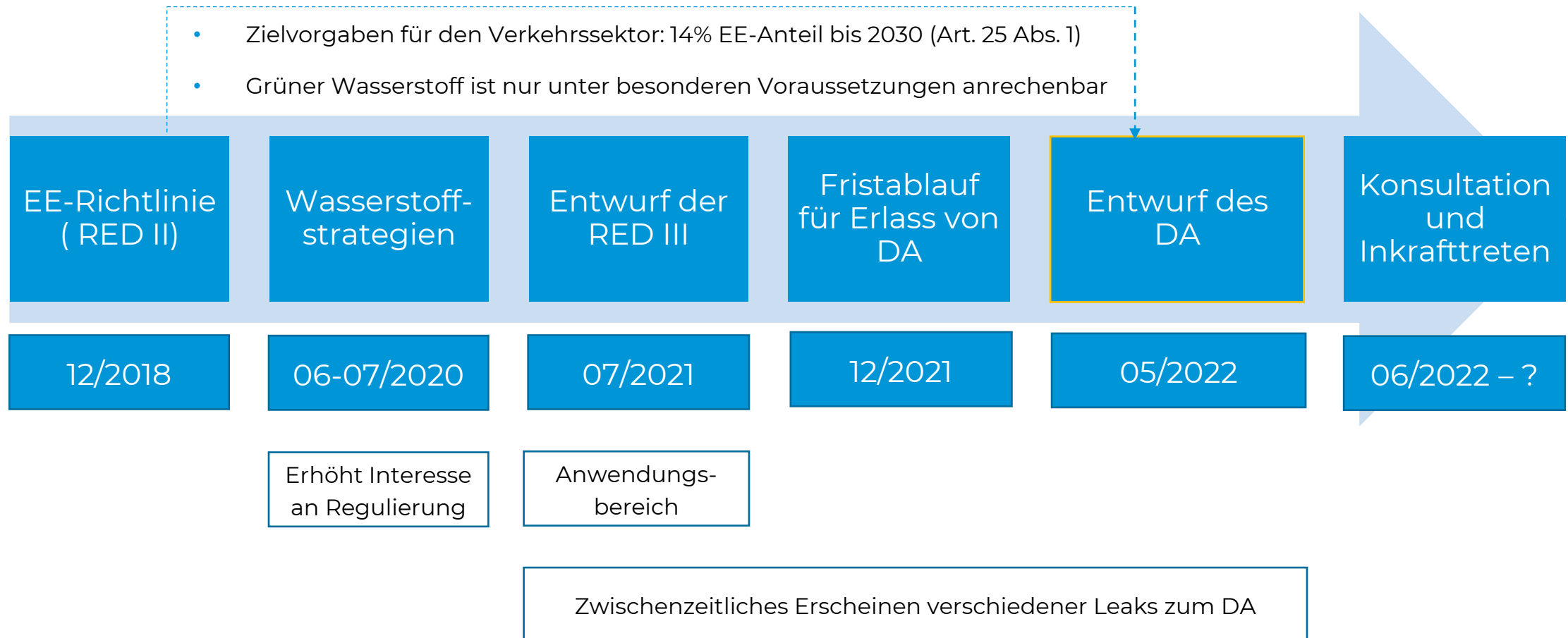




I. Hintergrund und Anwendungsbereich

Entstehung des Delegierten Rechtsakts

- Zielvorgaben für den Verkehrssektor: 14% EE-Anteil bis 2030 (Art. 25 Abs. 1)
- Grüner Wasserstoff ist nur unter besonderen Voraussetzungen anrechenbar



Rechtliche Grundlage für Erlass des DA

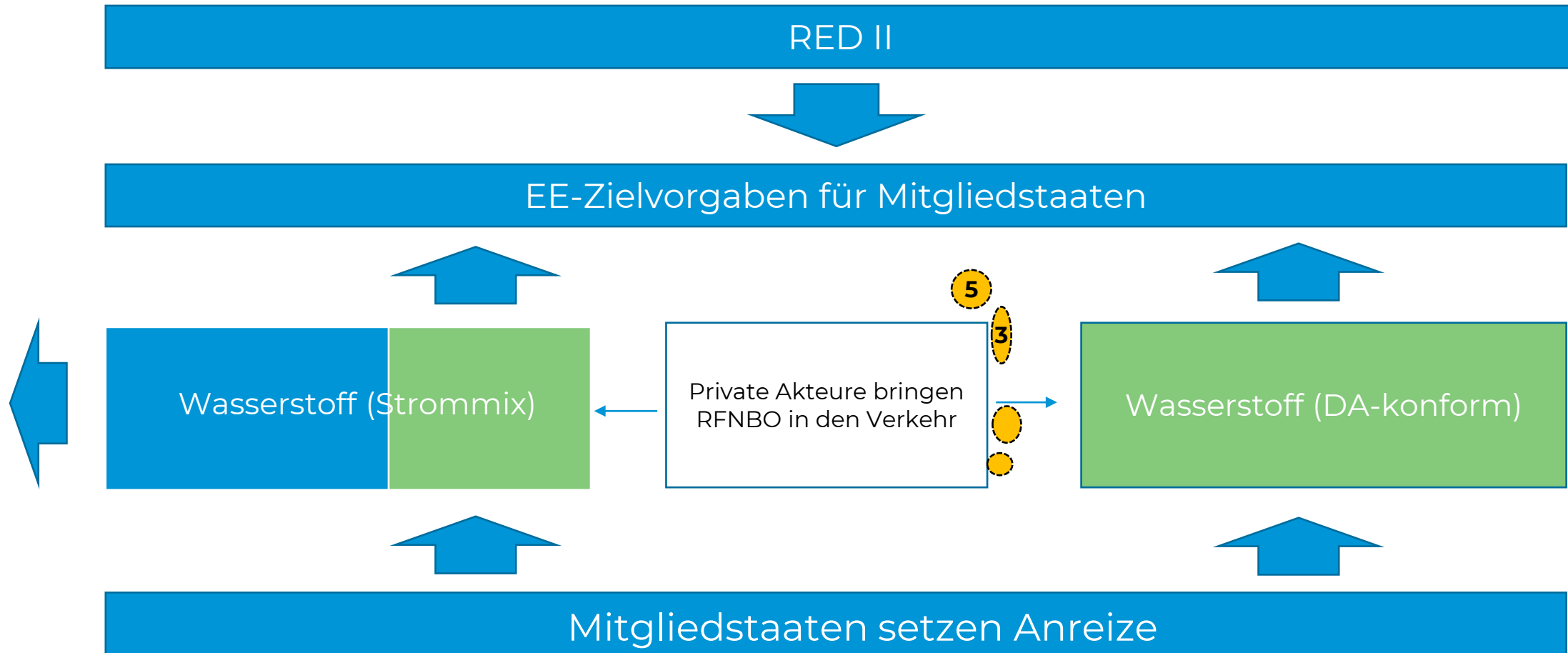
- ▶ (Zulässiger) Inhalt des DA ist durch Art. 27 Abs. 3 UAbs. 7 RED II vorbestimmt:
„Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 35 einen delegierten Rechtsakt, um diese Richtlinie durch die Einführung einer gemeinsamen europäischen Methode, in der detaillierte Vorschriften zur Einhaltung der Anforderungen von Unterabsatz 5 und 6 dieses Absatzes durch Wirtschaftsteilnehmer festgelegt werden, zu ergänzen.“
 - Art. 27 Abs. 3 UAbs. 5 und 6 enthalten (nur) Vorgaben zur Zusätzlichkeit (bei Direktleitung), zur Nutzung von EE-Strom und erwähnen „sonstige Kriterien“, um sicherzustellen, dass die grüne Eigenschaft des zur H₂-Produktion genutzten Stroms nur einmal geltend gemacht wird (bei Netzbezug)
 - Aber: **Erwägungsgrund 90** geht von umfassender Regelung eines „Unionsverfahrens“ durch die EU-Kommission zur Sicherstellung einer tatsächlichen THG-Minderung aus und nennt dort beispielhaft auch weitere (im DA abgebildete) Regelungsinhalte
- ▶ Nicht eindeutig, ob die umfassenden Vorgaben des DA von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt sind

Welchen Zweck verfolgt der DA?

- ▶ Betrifft die Anrechenbarkeit von Wasserstoff auf die EE-Ziele in der RED II für den Verkehrssektor
 - EE-Ziele gelten **unmittelbar nur gegenüber den Mitgliedstaaten**
 - Gilt aktuell **nur für den Mobilitätssektor** (Ausweitung auf andere Sektoren wird aber im Rahmen der RED III diskutiert: „unabhängig von ihrem Endverbrauch“)
- ▶ Grundsätzlich gilt für Anrechenbarkeit EE-Anteil am Strommix (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 4); für **vollständige Anrechenbarkeit** („fully renewable“) müssen die Vorgaben des DA erfüllt werden (Art. 27 Abs. 3 UAbs. 5 bis 7)
- ▶ Anforderungen an „Zusätzlichkeit“ im DA sollen dafür sorgen, dass vorhandener EE-Strom nicht einfach vom Elektrizitätssektor auf den Verkehrssektor verschoben wird

Zusätzlichkeit ist bereits in der RED II angelegt

Das Anrechnungssystem auf einen Blick



Welche Bedeutung hat der DA für Branchenakteure?

- ▶ DA könnte sich als **„Standard“ für grünen Wasserstoff** entwickeln
- ▶ Anspruch auf **rechtliche Vorteile** für den Einsatz im Verkehrssektor könnte künftig von der Einhaltung der Anforderungen abhängen (es gibt aber keine allgemeinverbindliche Vorgabe, Wasserstoff nur DA-konform zu produzieren)
- ▶ Eine abschließende Bewertung fällt im Übrigen schwer:
 - Es ist noch unklar, inwieweit die Vorgaben **auf andere Sektoren** übertragen werden
 - Rechtliche Vorteile sind bislang kaum im nationalen Recht verankert (der Rechtsrahmen ist noch sehr dynamisch)
 - Die Anpassung (formal keine „Umsetzung“) der Vorgaben im nationalen Recht steht noch aus
- ▶ Entwicklung des **künftigen Rechtsrahmens** ist weiterhin offen



II. Vorgaben für den grünen Strombezug

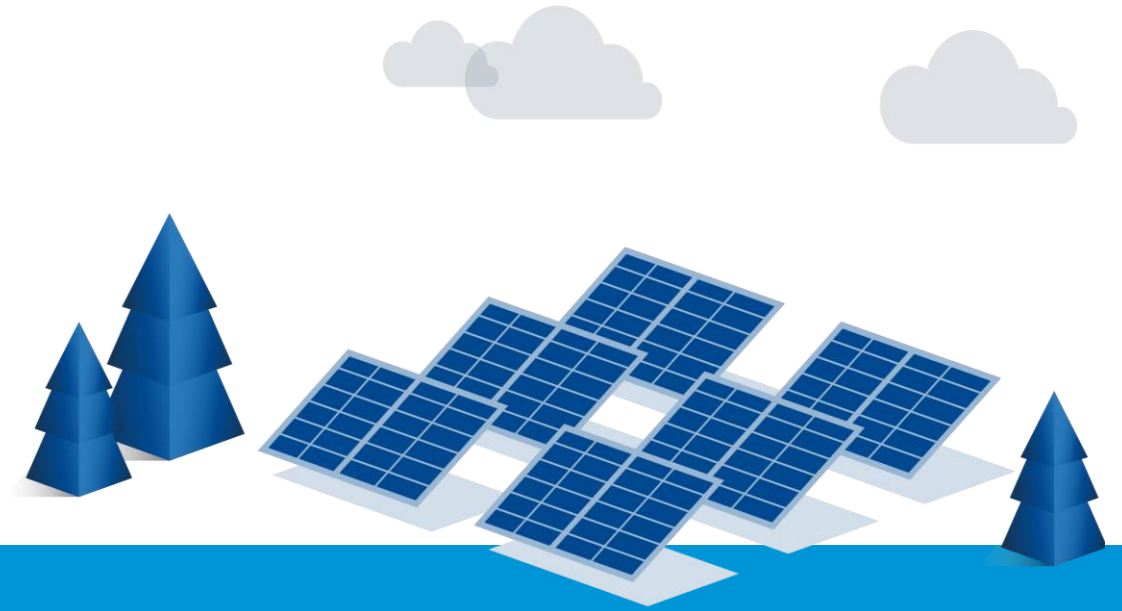
Der Aufbau des Delegierten Rechtsakts

In insgesamt **neun Artikeln** adressiert der DA

- ▶ die Produktion von „*renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin and the resulting fuel as fully renewable*“ (**Art. 1**),
- ▶ definiert wichtige Begriffe (**Art. 2**),
- ▶ regelt verschiedene Varianten für den Bezug von grünem Strom (**Art. 3 und 4**), Hierzu sogleich
- ▶ legt Dokumentationspflichten zum Stromverbrauch und zur H₂-Erzeugung fest (**Art. 5**),
- ▶ schreibt eine allgemeine Anerkennung von bestimmter Nachweisführung vor (**Art. 6**) und
- ▶ sieht Übergangs- und Bestandsschutzregeln sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens vor (**Art. 7 bis 9**). Hierzu sogleich

Vier Varianten für den „grünen“ Strombezug

| Varianten | Voraussetzungen (Überblick) |
|----------------------------------|--|
| „Direktleitung“ | Inbetriebnahme von EE-Anlage höchstens 36 Monate vor Elektrolyseur (oder Modernisierung: > 30% von Neuinvestition für gesamte Anlage); Anforderungen ansonsten wenig umfangreich |
| „Hoher EE-Anteil im Netz“ | EE-Anteil in Gebotszone im vergangenen Jahr > 90 %; H2-Produktionsdauer übersteigt nicht verfügbaren EE-Anteil |
| „PPA“ | Komplexe Regelung mit verschiedenen Varianten; Übergangsregelungen bis zum 31.12.2026; Inbetriebnahme von EE-Anlage höchstens 36 Monate vor Elektrolyseur (oder Modernisierung: > 30% von Neuinvestition für gesamte Anlage); Stromerzeugung und -verbrauch innerhalb derselben Stunde |
| „Netzengpass“ | Strom gilt als erneuerbar, wenn dessen Entnahme die Notwendigkeit einer Redispatchmaßnahme für EE-Anlage verringert |



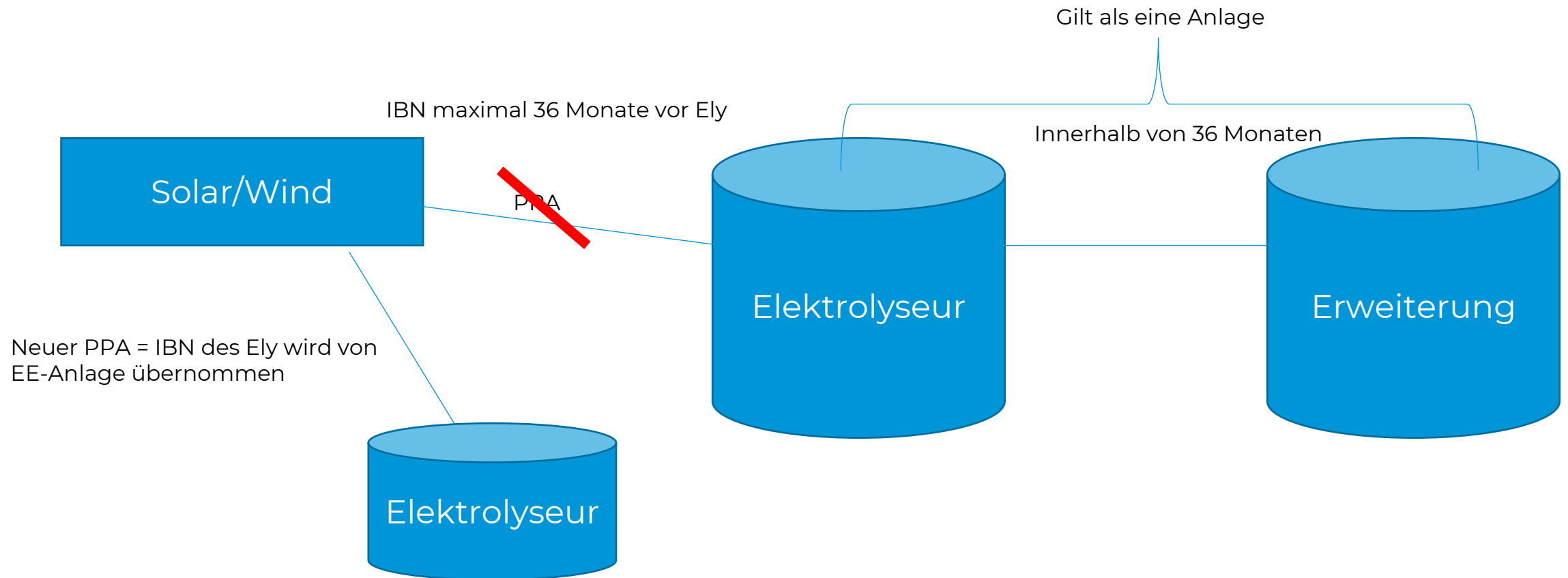
III. Deep Dive „PPA“

Überblick zu den Voraussetzungen

- ▶ Abschluss eines PPA über EE-Strom außer Biomasse
- ▶ ~~Vorgaben zur Zusätzlichkeit~~ (dazu sogleich)
- ▶ ~~EE-Anlage darf keine Förderung erhalten haben~~
 - außer vor Modernisierung oder
 - Anlage wird für Forschung, Erprobung und Demonstration genutzt
- ▶ Vorgaben zur Zeitgleichheit (dazu sogleich)
- ▶ Standortvorgaben
 - EE-Anlage befindet sich in derselben Gebotszone wie H2-Produktionsanlage,
 - EE-Anlage befindet sich in benachbarter Gebotszone und Strompreis ist dort am day-ahead Markt gleich oder höher oder
 - EE-Anlage befindet sich in einer angrenzenden Offshore-Gebotszone.
 - Mitgliedstaaten können weitere Standortkriterien festlegen

Gilt nicht für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen worden sind!

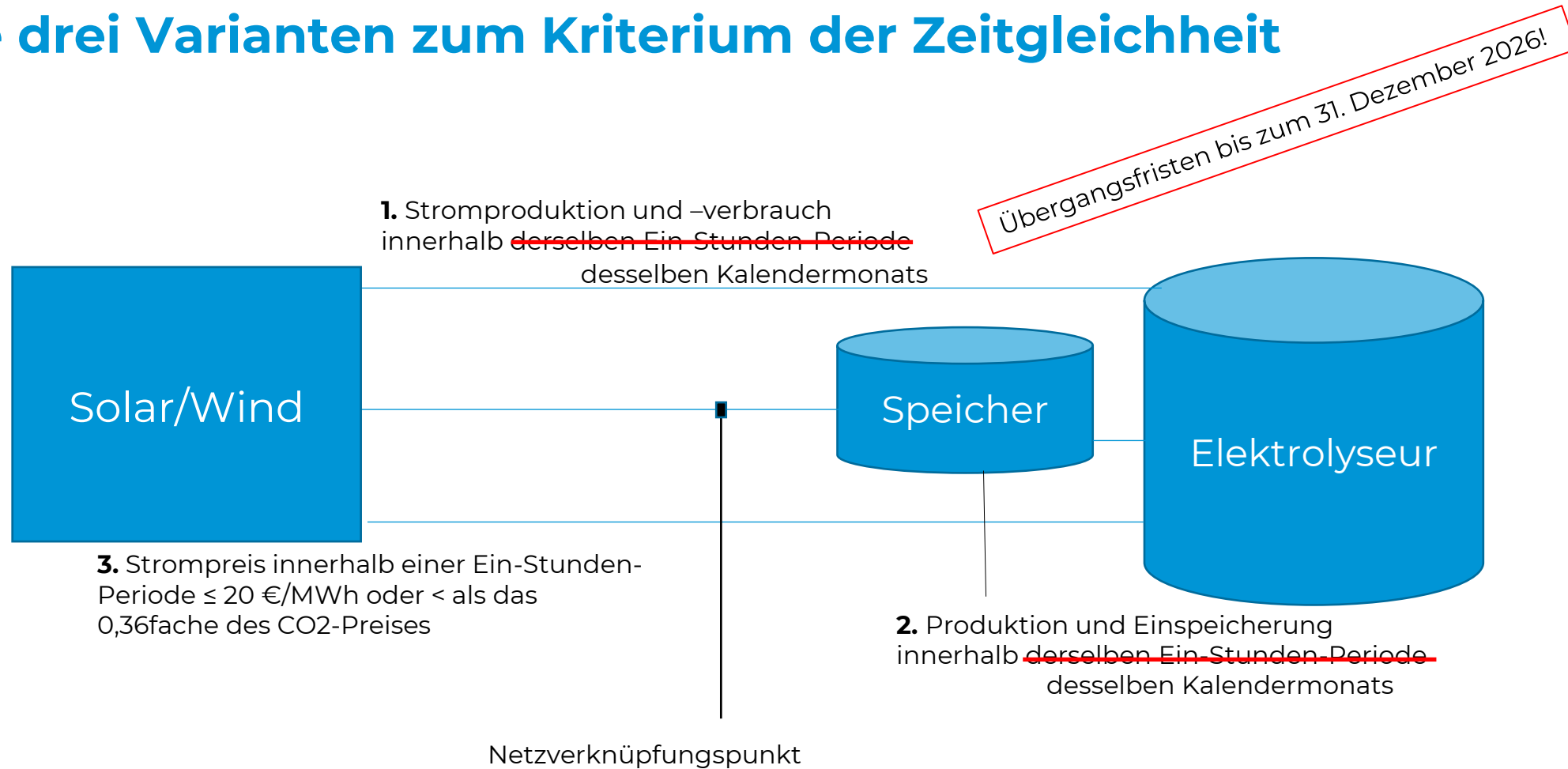
Das Kriterium der Zusätzlichkeit – Überblick

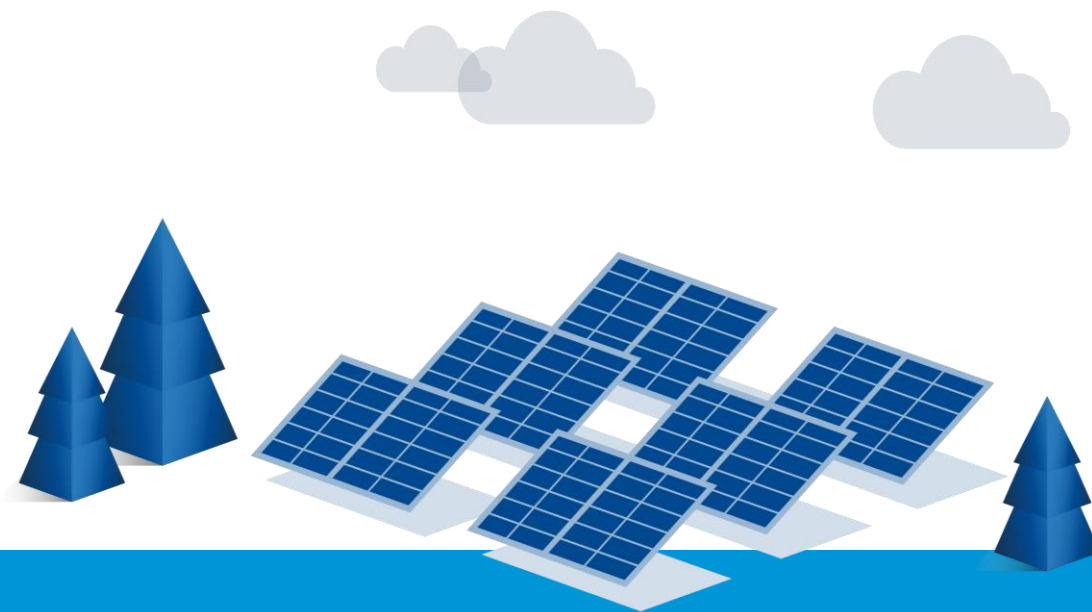


Das Kriterium der Zusätzlichkeit – Fragen zum Repowering

- ▶ Bestandsanlagen gelten als **neu in Betrieb genommen**, nachdem ein Repowering gemäß Art. 2 Abs. 10 RED II durchgeführt worden ist und die Kosten **hierfür mehr als 30 Prozent der Kosten für eine Neuinvestition** betragen (Art. 2 Nr. 6 des Entwurfs)
- ▶ Art. 2 Nr. 10 RED II:
„Repowering“ die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage“
- ▶ Kann ein Repowering auch durch Erweiterungen (ggf. in Kombination mit einem Teilaustausch) durchgeführt werden?
- ▶ Antwort hängt entscheidend von der Auslegung des Begriffs Anlage bzw. *„installation generating renewable electricity“* ab

Die drei Varianten zum Kriterium der Zeitgleichheit





IV. Weiteres Verfahren und Ausblick

Weiteres Verfahren und Ausblick

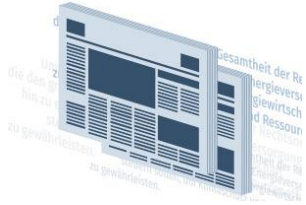
Europäische Agenda

- ▶ **Konsultationsfrist** läuft bis zum **17. Juni 2022**, danach Finalisierung des Entwurfs
- ▶ Rat und Parlament können Einwände gegen DA erheben (Frist 2 Monate + 2 Monate optional)
- ▶ Erweiterung des Anwendungsbereichs?
 - Anwendung auf andere Sektoren durch die RED III?
 - Bezugnahme anderer europäischer Regelungen auf DA?
- ▶ Etablierung von Zertifizierungsregeln/Maßnahmen zur (internationalen) Handelbarkeit

Maßnahmen in Deutschland

- ▶ Schaffung von Anreizen zur Zielerreichung (Förderung und Zielvorgaben)
- ▶ Voraussichtl. Anpassung der Anrechnungsregeln für strombasierter Kraftstoffe (37. BImSchV)
- ▶ Voraussichtl. Anpassung der Regelungen zur Umlagenbefreiung (Energie-Umlagen-Gesetz)

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

hoffmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469